

► Inhalt

► Standardfälle BGB AT

Fall 1: <i>Eine teure Geste</i>	7
• Angebot, Erklärungsbewusstsein, Anfechtung	
Fall 2: <i>O' zapft is</i>	13
• Abgabe und Zugang von Willenserklärungen	
Fall 3: <i>Die Buchschuld</i>	17
• Angebot, Schweigen als WE, Online-Bestellung	
Fall 4: <i>Bitte Haakjöringsköd!</i>	22
• Falsa demonstratio non nocet, Vertragsauslegung	
Fall 5: <i>Katzenklo macht niemand froh</i>	25
• Gefälligkeit, Haftungsbeschränkung bei Gefälligkeiten	
Fall 6: <i>Der Kampf um Dampf</i>	31
• Angebot, invitatio ad offerendum	
Fall 7: <i>Zanke an der Tanke</i>	35
• invitatio ad offerendum, ad incertas personas	
Fall 8: <i>The sweetest things</i>	39
• Zugangsvereitelung von Willenserklärungen	
Fall 9: <i>Der Werfer im Weizen</i>	43
• Abgabe und Zugang von Willenserklärungen	
Fall 10: <i>Kettenreaktion</i>	47
• Geheimer Vorbehalt	
Fall 11: <i>Oma ihr klein Häuschen</i>	51
• Scheingeschäft	
Fall 12: <i>Spaß muss sein</i>	55
• Scherzerklärung	
Fall 13: <i>Game over?</i>	59
• Offener Dissens	
Fall 14: <i>Kronstreitigkeiten</i>	62
• Versteckter Dissens	
Fall 15: <i>Bürgen soll man würgen</i>	65
• Formvorschriften und Ausnahmen	

Fall 16: <i>Schall und Rauch</i>	69
• Verbotsgesetze	
Fall 17: <i>Treu und Glaube</i>	72
• Sittenwidrigkeit	
Fall 18: <i>Elite</i>	75
• Geschäftsunfähigkeit, Vollrausch	
Fall 19: <i>Der Album-Fall</i>	78
• Neutrale Geschäfte bei Minderjährigen	
Fall 20: <i>Rate(n)spiel</i>	81
• Geschäftsfähigkeit, Einwilligung, Taschengeld	
Fall 21: <i>Das Geld ist futsch</i>	86
• Erfüllung an Minderjährige, Surrogatsgeschäfte	
Fall 22: <i>Herr der Ohrringe</i>	91
• Anfechtung, Inhalts- und Erklärungsirrtum, § 119 I	
Fall 23: <i>Die verschwundene Illustration</i>	97
• Anfechtung, Eigenschaftsirrtum, § 119 II, Fehleridentität	
Fall 24: <i>Alter Freund Kupferstecher</i>	103
• Anfechtung, Täuschung, Dritte, § 123	
Fall 25: <i>Gefährliche Zahnpasta</i>	106
• Anfechtung, Drohung, § 123	
Fall 26: <i>Noch'n Irrtum</i>	109
• Anfechtung einer Vollmacht	
Fall 27: <i>Helden der Kegelbahn</i>	112
• Stellvertretung, Offenkundigkeitsprinzip	
Fall 28: <i>Siegfrieds Ring</i>	116
• Stellvertretung, Missbrauch der Vertretungsmacht, Kollusion, Selbstkontrahierung	
Fall 29: <i>Das Diktiergerät</i>	120
• Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht	
Fall 30: <i>Was zu viel ist, ist zu viel!</i>	123
• Anscheins- und Duldungsvollmacht	

Fall 2: O'zapft is

► **Standort:** Abgabe und Zugang von Willenserklärungen

Timo Tortmund-Trambahn (T) möchte eine vollautomatisierte Bierzapfanlage für sein Büro kaufen. Er schreibt deswegen dem Bierzapfanlagenverkäufer Bonifaz Brauseflasche (B), dass er das Modell „Malz-Traum“, das er vor kurzem bei ihm angesehen hat, zum Preis von 2.009 Euro kaufen will. Den Brief gibt T seiner Freundin Heike (H), die ihn auch wie gebeten zur Post bringt. Am nächsten Morgen um 10 Uhr wirft der Briefträger das Angebot in den Postkasten des B. Inzwischen hat sich T überlegt, dass ihn seine Kollegen doch seltsam finden könnten, wenn er eine Zapfanlage in sein Büro stellt. Deswegen faxt er dem B um 12 Uhr, dass er sein Angebot zurücknehme. Dieser hatte bis dahin den Brief noch nicht gelesen und holt ihn erst nach Kenntnisnahme des Fax' aus seinem Postkasten. B erklärt die Annahme und verlangt von T nun den Kaufpreis. Zu Recht?

Anspruch B gegen T auf 2.009 Euro aus Kaufvertrag gem. § 433 II

I. Kaufvertrag

1. Angebot

a) Abgabe

b) Zugang

c) wirksamer Widerruf

- rechtzeitiger Widerruf?

2. Annahme

3. Unwirksamkeit des Angebots durch Anfechtung, § 142 I

a) Anfechtungserklärung

b) Anfechtungsgrund

II. Ergebnis: Anspruch (+)

Anspruch B gegen T auf 2.009 Euro aus Kaufvertrag gem. § 433 II

B könnte gegen T einen Anspruch auf Zahlung von 2009 Euro aus Kaufvertrag gem. § 433 II haben.

I. Kaufvertrag

Dazu müsste ein Kaufvertrag zwischen B und T geschlossen worden sein. Ein Kaufvertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, zustande.

1. Angebot

Zunächst müsste ein Angebot vorliegen. Hier hat T in seinem Brief die wesentlichen Bestandteile des Vertrages genannt. Er hat damit ein Angebot formuliert. Dieses müsste, um wirksam zu sein, sowohl abgegeben worden als auch zugegangen sein, § 130.

a) Abgabe

Das Angebot müsste abgegeben worden sein.

Eine Willenserklärung ist **abgegeben**, wenn der Erklärende **alles getan** hat, damit sein Wille den Empfänger erreicht.¹

Hier hat T der H den Brief und Auftrag gegeben, jenen einzuwerfen. Damit hat er alles Notwendige getan, so dass mit dem Zugang bei B unter regelmäßigen Umständen zu rechnen war. Also hat T sein Angebot abgegeben.

b) Zugang

Das Angebot müsste auch zugegangen sein, § 130 I 1.

Eine Willenserklärung ist **zugegangen**, wenn sie so in den **tatsächlichen Machtbereich** des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Umständen von ihr Kenntnis nehmen **kann**.

Der Brief ist mit dem Einwurf in den Briefkasten des B in dessen Machtbereich gelangt, weil der B nun die Möglichkeit hat, von diesem Schreiben Kenntnis zu nehmen. Das Angebot ist damit zugegangen.

¹ Beachte sonst den Unterschied, ob die Willenserklärung empfangsbedürftig ist oder nicht, vgl. Basiswissen BGB AT, S. 43.

Fraglich ist, wann mit der Kenntnisnahme **gewöhnlich** zu rechnen ist, also in welchem Zeitpunkt der **Verkehrsschauung** nach damit der Zugang erfolgt. Die tatsächliche Kenntnisnahme spielt hierbei keine Rolle, es geht nur um die entsprechende **Möglichkeit**. Der Zugang ist also im Zeitpunkt des Einwurfs in den Briefkasten erfolgt, um 10 Uhr.

c) Wirksamer Widerruf

Das Angebot des T ist nicht wirksam geworden, wenn er es wirksam widerrufen hat, § 130 I S. 2. Dazu müsste der Widerruf vor oder mit Zugang des Angebotes dem B zugegangen sein.

Hier erfolgten der Zugang des Angebots um 10 Uhr und der Widerruf erst um 12 Uhr. Allerdings nahm B das Angebot tatsächlich erst nach dem Widerruf zur Kenntnis. Es ist aber schon nach dem Wortlaut des § 130 I S. 2 bei der Bestimmung des Zeitpunktes allein auf den Zugang, also die Möglichkeit der Kenntnisnahme abzustellen. Das Angebot ging um 10 Uhr zu, der Widerruf erst zwei Stunden später. Die tatsächliche Kenntnisnahme ändert daran nichts.

Folglich ging der Widerruf weder vor noch mit dem Angebot zu, er ist somit nicht wirksam. Damit hat T dem B ein wirksames Angebot gemacht.

2. Annahme

B müsste das Angebot auch angenommen haben. Das ist hier der Fall. Der Kaufvertrag ist damit zustande gekommen.

3. Unwirksamkeit des Angebots durch Anfechtung

Der Kaufvertrag könnte nichtig geworden sein. In Betracht kommt hier eine Anfechtung des Angebots durch T.

a) Anfechtungserklärung

Dazu müsste die Anfechtung dem Anfechtungsgegner gegenüber erklärt worden sein, § 143 I. Hier hat T dem B nicht ausdrücklich die Anfechtung erklärt. Allerdings reicht es aus, wenn der Erklärende zum Ausdruck bringt, dass er das Rechtsgeschäft wegen des einschlägigen Willensmangels rückwirkend beseitigen möchte. T hat durch das Fax erklärt, dass er den Kaufvertragsschluss nicht mehr wollte. Damit liegt eine **konkludente** Anfechtungserklärung des T vor.

b) Anfechtungsgrund

Es müsste auch ein Anfechtungsgrund vorliegen. Dieser ist aber nicht ersichtlich. Zum einen wollte T dem B bei Abgabe der Erklärung ein Angebot machen, so dass ein Irrtum i.S.d. § 119 I nicht vorliegt. Zum anderen hat H die Willenserklärung auch nicht falsch übermittelt, so dass auch § 120 nicht einschlägig ist. Ein Anfechtungsgrund liegt damit nicht vor. T hat damit sein Angebot nicht erfolgreich angefochten.

Damit ist der Kaufvertrag zwischen T und B wirksam zustande gekommen.

II. Ergebnis

B hat einen Anspruch auf Zahlung von 2.009 Euro gegen T aus Kaufvertrag gem. § 433 II.